Stadtgemeinde Völkermarkt
Hauptplatz 1 9100 Völkermarkt
Tel: 04232 2571
E-Mail:voelkermarkt@ktn.gde.at

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Völkermarkt vom 05. November 2026, Zahl: 640/A/3788/2026 I/3, womit im Zusammenhang mit Schlägerungsarbeiten im Bereich des Jauntalweges (Teilbereich hinter dem Autohaus Purkowitzer in Richtung Ritzing bis zur Kreuzung mit dem Bärenweg), Grst. Nr. 194/1KG 76329 Ritzing verkehrsbeschränkende Maßnahmen verfügt werden

Gemäß §§ 94 d) Ziff.4 und 43 Abs.1 Straßenverkehrsordnung 1960 – StVO 1960, BGBl. Nr. 159/1960 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. I 62/2026 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 Kärntner Allgemeine Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 47/2025 in Verbindung mit der Verordnung des Gemeinderates vom 24.05.2023, Zahl: 120-2/A/1749/2023, werden anlässlich der Durchführung der mit Bescheid vom 05. November 2026 bewilligten Arbeiten im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs und zur Sicherheit der mit den Arbeiten beschäftigten Personen folgende Verkehrsmaßnahmen in der Zeit von Montag, den 09. November 2026 bis Dienstag, den 10. November 2026 wie folgt verordnet:

§ 1
Vorschreibungen

1. Vor der Arbeitsstelle sind in beiden Fahrtrichtungen unter Berücksichtigung der Bestimmungen des § 49 StVO das Gefahrenzeichen „Baustelle“ (§ 50 Z 9 StVO) aufzustellen.
2. Für die Dauer der Schlägerungsarbeiten, die eine Totalsperre erfordern, ist das Fahren in beiden Richtungen verboten. Davon ausgenommen sind Baustellenfahrzeuge.
 Die Sperre ist mittels Scherengitters und den Verbotszeichen gemäß § 52 lit a) Z 1 StVO [„Allgemeines Fahrverbot (in beiden Richtungen)“] kundzumachen.
3. Für die Dauer der Schlägerungsarbeiten, die eine halbseitige Sperre des Bauabschnittes erfordern, haben die Lenker von Fahrzeugen, die den Gegenfahrstreifen benützen müssen, vor der Fahrbahnenge bei Gegenverkehr zu warten („Wartepflicht bei Gegenverkehr“ gemäß § 52 Z 5 StVO).
4. Fahrbahnverengung“ (§ 50 Z 8 StVO) in Entsprechung der jeweiligen Fahrbahnverengung.
5. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.
6. Vorankünder sind aufzustellen.
7. Die Einsatzkräfte sind zu verständigen.
8. Die Anrainer sind zu informieren.
9. Die Umleitungsstrecke ist mittels Hinweiszeichen [„UMLEITUNG“] gemäß § 53 Z 16b StVO kundzumachen.

§ 2
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt gemäß § 44 StVO 1960 mit dem Anbringen der angeführten Straßenverkehrszeichen durch das bauausführende Unternehmen NCN Die Dienstleister GmbH, Watzelsdorf 8, 9100 Völkermarkt in Kraft und wird durch deren Entfernung wieder rechtsunwirksam.

§ 3
Strafbestimmungen

Übertretungen dieser Verordnung werden als Verwaltungsübertretung in Entsprechung des § 99 StVO 1960 bestraft.

Der Bürgermeister:

Markus Lakounigg, MBA

Ergeht an:

1. NCN Die Dienstleister GmbH
 Watzelsdorf 8, 9100 Völkermarkt (vorab per E-Mail: info@diedienstleister.at; christian.kassl@diedienstleister.at)
2. Polizeiinspektion Völkermarkt (per E-Mail: pi-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
 9100 Ritzingstraße 3
3. BPK Bezirkspolizeikommando Völkermarkt (per E-Mail: bpk-k-voelkermarkt@polizei.gv.at)
 Ritzingstraße 3, 9100 Völkermarkt
4. Bezirkshauptmannschaft Völkermarkt 9100 Völkermarkt
 Verkehrsreferat (per E-Mail: bhvk.verkehr@ktn.gv.at)
5. Wirtschaftskammer Kärnten
 Bezirksstelle Völkermarkt (per E-Mail: voelkermarkt@wkk.or.at)
 9100Klagenfurter Straße 10
6. Straßenverwaltung i.H. (per E-Mail: armin.alic@ktn.gde.at)
7. Homepage
8. Amtstafel
9. z.A

STADTGEMEINDE VÖLKERMARKT AMTSSIGNATUR	**Dieses Dokument wurde amtssigniert!** Informationen unter **https://voelkermarkt.gv.at/amtssignatur**
Hinweis:	Dieses Dokument wurde amtssigniert. Auch ein Ausdruck dieses Dokuments hat gemäß § 20 E-Government-Gesetz die Beweiskraft einer öffentlichen Urkunde.
Signatur aufgebracht von MBA Markus Lakounigg, 06.11.2026 08:44:32	